

SKIRIEGE DES TURNVEREINS SEEN (SRS)

Riegenreglement

Art. 1 Name und Zweck

Die Skiriege des Turnvereins Seen (SRS) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Seen (TVS). Sie bezweckt die Förderung des Skisportes sowie die Pflege guter Kameradschaft und Sportlichkeit.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Aktivmitglieder der SRS sind Passivmitglieder des TVS. Die Rechte und Pflichten sind in den Statuten des TVS festgelegt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und muss noch durch die Mitgliederversammlung der SRS bestätigt werden.

Eintritt, Austritt, Übertritt in eine andere Riege oder Ausschluss sind dem Vorstand des TVS zu melden und durch die Mitgliederversammlung des TVS zu bestätigen.

Die SRS führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen nach dem 16. Altersjahr die sich aktiv in der SRS betätigen wollen. Aktivmitglieder profitieren vom vergünstigtem Vermietungstarif. Aktivmitglieder haben Stimmrecht.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen die sich nicht aktiv betätigen wollen. Passivmitglieder sind Unterstützer der SRS und dürfen an allen Anlässen der SRS teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Freimitglieder sind Aktivmitglieder die während 30 Jahren der SRS angehört, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Freimitglieder profitieren vom vergünstigtem Vermietungstarif. Freimitglieder haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder die auf Grund besonderer Leistungen zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, profitieren vom vergünstigtem Vermietungstarif und haben Stimmrecht.

Art. 3 Organe

Die Organe der SRS sind:

- Mitgliederversammlung SRS
- Vorstand SRS

Die Mitgliederversammlung der SRS ist das oberste Organ der SRS. Sie findet einmal jährlich nach dem Rechnungsabschluss, aber vor der Mitgliederversammlung des TVS statt. Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsblatt oder schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung der SRS sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Jahresprogramm
9. Wahlen
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung der SRS sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Der Vorstand der SRS wird durch die Mitgliederversammlung der SRS gewählt. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Skihaus und technische Leitung
- Vermietung
- Events und Kommunikation

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Reglements und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Erledigung der administrativen

Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zum Führung der Geschäfte erhält der Präsident Einzelunterschriftsberechtigung. Die weiteren Vorstandsmitglieder das Kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand kann verkleinert oder erweitert werden.

Für die Werterhaltung und Erneuerung des Skihauses wird eine Hüttenkommission eingesetzt. Sie setzt sich in der Regel aus 3 – 5 Personen zusammen, deren Vorsteher hat Einsitz im Vorstand der Skiriege. Die Hüttenkommission ist in beratender Funktion tätig, sie kann Anträge an den Vorstand der Skiriege stellen, verfügt aber selbst nicht über Entscheidungsbefugnisse.

Art 4 Ski- und Ferienhaus Alt St. Johann

Die SRS besitzt und unterhält ein Skihaus im Toggenburg und bietet ihren Mitgliedern mit einem geeigneten Jahresprogramm die Möglichkeit zu gemeinsamem Wintersport. Die jeweiligen Anlässe werden durch die Technische Leitung vorbereitet. Alle Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, und ihre Kinder haben das Recht zum Mitgliedertarif das Skihaus zu benützen. Aufenthalte müssen der Hausvermietung angemeldet werden. Für den Betrieb des Skihauses ist der Vorsteher zuständig. Seine Anweisungen sowie die Hausordnung sind zu befolgen.

Der Hausverwalter wird an der Eigentümerversammlung der STWEG Skihaus Seen am Rain in Alt St. Johann gewählt. Er sollte nach Möglichkeit weder Eigentümer noch Mitglied des Vorstands der Skiriege sein. Mit seiner neutralen Betrachtungsweise hat er sich für die Interessen aller Eigentümer einzusetzen.

Das Skihaus darf nicht veräussert werden.

Art. 5 Finanzen

Die Kasse wird durch die SRS selbständig verwaltet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und dauert bis zum 31. Oktober. Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren des TVS geprüft.

Die Einnahmen der SRS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Betriebsüberschüssen des Skihauses
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- Kapitalzinsen

- übrigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verwaltungskosten der SRS und des Skihauses
- Spesenentschädigungen Vorstand und Mitglieder
- übrige Ausgaben

Art. 6 Schlussbestimmungen

Eine Änderung des Reglements der SRS kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung der SRS vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Die Änderung unterliegt ausserdem der Genehmigung durch den Vorstand des TVS. Stimmt dieser nicht zu entscheidet die Mitgliederversammlung des TVS endgültig.

Die Auflösung der SRS kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solange mindestens 30 Mitglieder der SRS angehören, bleibt die Riege jedenfalls bestehen. Der Auflösungsbeschluss bedarf ausserdem der Zustimmung der Mitgliederversammlung des TVS.

Für Verpflichtungen der SRS haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für alle Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TVS.

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung der SRS vom 29. November 2017 beschlossen und an der Vorstandssitzung des TVS vom 26. März 2018 bestätigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Winterthur-Seen, 29. November 2017

Der Präsident TVS: Michael Rüttimann

Der Präsident SRS: Mike Staub